Professor Dr. Jörg Eisele
Universität Tübingen

Tübingen, den 20. Mai 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich auf die Regelungsvorschläge zum materiellen Strafrecht. Dabei ist – um es vorweg zu nehmen – der Referentenentwurf in weiten Teilen zu begrüßen, da bestehende Strafbarkeitslücken geschlossen und eine homogenere Gesamtregelung erreicht werden könnte. Zudem wird der Richtlinie (EU) 2024/1385, die noch nicht umgesetzt wurde, Rechnung getragen.

I. Europäischer Rahmen

1. Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt[1]

Die in Deutschland noch nicht umgesetzte Richtlinie verlangt in Art. 5 von den Mitgliedstaaten, dass die nicht-einvernehmliche Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material unter Strafe gestellt wird. Zu bestrafen ist demnach die „Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit von Bildern, Videos oder vergleichbarem Material mittels Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die eindeutig sexuelle Handlungen oder intime Körperteile einer anderen Person darstellen, ohne Einverständnis der betreffenden Personen, sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass der betreffenden Person schwerer Schaden zugefügt wird (Art. 5 I lit. a). Weitgehend gleichgestellt werden Deepfakes; dabei muss unter Strafe gestellt werden die „Herstellung, Manipulation oder Veränderung von Bildern, Videos oder vergleichbarem Material, die den Anschein erwecken, dass eine Person eindeutig sexuelle Handlungen vornimmt, und deren anschließende Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit mittels IKT, ohne Einverständnis der betreffenden Person, sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass der genannten Person schwerer Schaden zugefügt wird“ (Art. 5 lit. b). Zudem muss nach Art. 6 das Cyberstalking unter Strafe gestellt werden: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorsätzliche wiederholte oder ständige Überwachung einer Person ohne deren Einwilligung oder einer rechtlichen Genehmigung mittels IKT mit dem Ziel, die Bewegungen und Tätigkeiten dieser Person zu verfolgen oder zu überwachen, unter Strafe gestellt wird, sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass dieser Person schwerer Schaden zugefügt wird.“

Die EU begründet die Vorgaben des Art. 5 damit, dass für das Opfer schädliche Bilder einfach, schnell und weit verbreitet werden können.[2] „Eine solche Herstellung, Manipulation oder Veränderung sollte die Herstellung von „Deepfakes“ umfassen, bei denen das Material einer existierenden Person, existierenden Gegenständen, Orten

[1] ABlEU L, 2024/1385.
[2] Erwägungsgrund 18 RL.

oder anderen Einheiten oder Ereignissen, die sexuelle Handlungen einer Person darstellen, deutlich ähnelt und anderen Personen fälschlicherweise als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen würde.“[3]

2. Bedeutung der Richtlinie für Deutschland

Die Richtlinie zwingt Deutschland zunächst zu einer Erweiterung der Strafbarkeit, da als Gegenstand von strafbaren Bildaufnahmen auch sexuelle Handlungen und intime Körperteile einer anderen Person einbezogen sein müssen. Im Unterschied zu § 184 StGB verlangt die Richtlinie nicht, dass die sexuellen Handlungen zusätzlich als „pornografisch“ zu qualifizieren sind. Auch ist nicht – wie im Falle des § 184k StGB – notwendig, dass ein Schutz der abgebildeten Körperteile gegen Anblick besteht. Zudem müssen Deepfakes, die vom Betrachter als authentisch eingestuft werden können, unter Strafe gestellt werden; insoweit sind jedoch nur sexuelle Handlungen, nicht aber intime Körperteile einbezogen.

Allerdings ist die Pönalisierungspflicht der Richtlinie in ihrer Reichweite begrenzt. Erfasst wird nur ein Zugänglichmachen des Materials für die Öffentlichkeit und auch nur mittels Informations- und Kommunikationstechnologien Die bloße Weitergabe an eine einzelne Person oder gar das Herstellen muss also nicht unter Strafe gestellt werden. Voraussetzung ist zudem die Wahrscheinlichkeit, dass der betroffenen Person ein schwerer Schaden zugefügt wird. Maßgeblich soll sein, “ob normalerweise zu erwarten wäre, dass diese Handlung dem Opfer Schaden zufügt”.[4]

3. Folgerungen

Was die Umsetzung anbelangt, könnte man zunächst daran denken, einfach einen weiteren Straftatbestand zur Regelung von Deepfakes usw. hinzufügen.[5] Der Referentenentwurf wählt aber mit Recht einen anderen Ansatz. Denn es würde nur zu einer weiteren Zersplitterung der deutschen Rechtslage führen würde, wenn lediglich Einzelfragen ergänzt würden, nicht aber sexualbezogene Bildaufnahmen einheitlich betrachtet würden.

Dabei geht der Entwurf zu Recht davon aus, dass neben dem Recht am eigenen Bild bei sexualbezogenen Abbildungen vornehmlich das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung geschützt ist. Zu diesem gehört auch das Abwehrrecht, allein darüber zu entscheiden, inwieweit die Abbildung des Sexualbereichs sowie die Weitergabe des Bildnisses zulässig ist.[6] Systematisch gehören damit auch sexualbezogene Deepfakes in den Bereich des Sexualstrafrechts und nicht zu § 201a StGB.

[3] Erwägungsgrund 19 RL.
[4] Erwägungsgrund 22 Richtlinie.
[5] Zu einer solchen „kleinen Lösung“ Eisele/Duman, ZfiStw 2025, 69 (81 f.).
[6] Etwa zum Upskirting BT-Drs. 19/20668, 15; Eisele/Straub, KriPoZ 2019, 367 (370).

II. Die Vorschläge des Referentenentwurfs im Einzelnen

1. § 184b Abs. 1 Nr. 3 und § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB-E

Unter der Prämisse, dass man grundsätzlich nicht nur das Zugänglichmachen, sondern auch das Herstellen von sexualbezogenen Bildaufnahmen unter Strafe stellen möchte, ist dieser Erweiterung konsequent. Wenn das Herstellen einer KI-generierten Aufnahme von intimen Körperteilen eines Erwachsenen pönalisiert wird, dann muss dies erst recht für Herstellen einer Abbildung eines Kindes oder Jugendlichen gelten, der darüber hinaus ein pornografischer Charakter zukommt. § 184b Abs. 1 Nr. 3 und § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB-E dienen damit nicht nur dem sog. „Darstellerschutz“, also dem mit einer Bildaufnahme verbundenen realen Missbrauch, sondern dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.[7] Dieses wird nämlich bereits dadurch verletzt, dass eine wirklichkeitsnahe pornografische Darstellung mit dem Minderjährigen erstellt wird.

2. § 184k StGB-E

Mit Recht wird die Vorschrift vollständig reformiert. Die bisherige Vorschrift über das Upskirting betrifft nur eng begrenzte Spezialfälle, in denen unter den Rock usw. fotografiert wird, während mindestens gleich schwerwiegende Fälle, wie heimliche Aufnahmen sexueller Handlungen, bislang nicht erfasst sind. Zugleich wird mit dieser Regelung den Vorgaben der EU-Richtlinie Rechnung getragen.[8]

a) Bei den Tathandlungen wird – anders als bei § 201a StGB und derzeit in § 184k StGB – die Tathandlung des Übertragens nicht (mehr) genannt.[9] Insoweit wird man sagen können, dass das Zugänglichmachen an Dritte auch Echtzeitübertragungen einbezieht.[10] Damit könnten allenfalls (technisch) seltene Fälle nicht erfasst werden, in denen mangels Speicherung kein Herstellen vorliegt und der Täter die Aufnahme lediglich an sich selbst überträgt und nicht zugleich Dritten zugänglich macht.

b) Die Regelungen in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 überzeugen, da sie den Vorgaben der EU-Richtlinie entsprechen und an gängige Formulierungen des StGB anknüpfen. Dies gilt auch für den Umstand, dass die Person nicht identifizierbar sein muss, da dies gerade bei der Abbildung von intimen Körperteilen häufig nicht gegeben wäre, das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung aber dennoch betroffen ist.

c) Bedenken begegnet allerdings Nr. 3, wenn hier die genannten Körperteile, selbst wenn diese vollständig bekleidet sind, erfasst werden sollen. Dies ist schon deshalb problematisch, weil damit fast alle Bildaufnahmen einbezogen sind, wenn – wie regelmäßig – auch bekleidete Brust (mit Pullover), Gesäß oder Genitalien (mit Hose oder Rock) zu sehen sind. Nicht verlangt ist von Nr. 3, dass die Bildaufnahmen auf

[7] Siehe oben I. 3.; BGHSt 66, 105 (111 f.).
[8] Siehe oben I.
[9] Siehe etwa BT-Drs. 19/20668, 19.
[10] Begründung zum Referentenentwurf, S. 68; Eisele, in: Tübinger Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 184k Rn. 15.

diese Körperteile fokussiert sind. Damit sind prinzipiell alle Ganzkörperaufnahmen einbezogen. Hinzukommt, dass das praktische Problem besteht, dass im Prinzip auf jeder digitalen Fotoaufnahme mittels Vergrößerung ein beliebiges Körperteil betrachtet werden kann, so dass eine plausible Grenzziehung kaum möglich ist.

Einziges Kriterium zur Eingrenzung der Strafbarkeit bei sozialadäquaten Handlungen ist, dass die bedeckten Körperteile „in sexuell bestimmter Weise“ abgebildet sein müssen. In der Begründung wird auf die entsprechende Formulierung des § 184i StGB bei der körperlichen Belästigung verwiesen.[11] Dieser Verweis bereitet aber ganz erhebliche Schwierigkeiten, da er nur bedingt trägt. Während man bei einer realen Berührung noch die Gesamtsituation deuten kann (z.B. der Täter fasst das Opfer zwischen die Beine), zeigen Bilder häufig keine Interaktion zwischen den Beteiligten (dies wird z.B. bei Videoaufnahmen mit sexualbezogener Sprache nur im Einzelfall anders sein), sondern nur die Abbildung bedeckter Körperteile. Die Berührung intimer Körperteile einer anderen Person ist z.B. im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ein Indiz dafür, dass die Berührung sexuell motiviert ist (abgesehen von versehentlichen Berührungen). Das Fotografieren der Rückseite einer Person mit Gesäß, die neben weiteren Personen steht, ist hingegen anderes einzustufen, so dass die für § 184i StGB anzulegenden Kriterien nur schwer übertragbar sind. Offenbar geht der Entwurf davon aus, dass ggf. auch Umstände außerhalb der Bildaufnahme auf die Sexualbezogenheit hindeuten können. Mit dem Verweis auf „ambivalente“ Aufnahmen werden dann Anlehnungen an Kriterien gemacht, die für sexuelle Handlungen, also körperliche Berührungen im Rahmen des § 184h StGB Bedeutung erlangen.[12] Dies bereitet erneut Schwierigkeiten, weil die „sexuell bestimmte Weise“ bereits beim Herstellen der Aufnahme gegeben sein muss; ein etwaiger späterer Gebrauch in entsprechender Weise genügt nicht und ist auch nicht per se ein Indiz für ein sexuell bestimmtes Herstellen; ebenso ist das spätere sexuell bestimmte Zugänglichmachen – durch entsprechende Worte – an einen Dritten kein Kriterium, da nach dem Wortlaut die Abbildung sexuell bestimmt sein muss und nicht das Zugänglichmachen an einen Dritten. Letztlich nennt der Entwurf auch keine Beispiele für Fälle, in denen etwa das Fotografieren des Gesäßes sexuell bestimmt sein soll. Angesicht der erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten begegnet die Fassung dieser Variante Bedenken mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG. Sie wäre für die Praxis nur sehr schwer handhabbar. Meines Erachtens wäre es stattdessen vorzugswürdig, das bisherige Upskirting beizubehalten, welches der Referentenentwurf nun als Beispiel für Nr. 3 nennt. Für Fälle, in denen etwa einer Joggerin nachgestellt und eine Bildaufnahme hergestellt wird, wäre zur Begründung der Strafwürdigkeit ein zusätzliches, etwa bedrängendes Element, vorzusehen.

d) Die Regelung in Nr. 4 wird teilweise durch die EU-Richtlinie geboten, soweit es um das Zugänglichmachen von Deepfakes hinsichtlich sexueller Handlungen geht. Die Einbeziehung intimer Körperteile stellt hingegen eine überschießende Umsetzung dar. Der Entwurf erkennt im Übrigen zutreffend das dahinterstehende Problem; denn bei

[11] Begründung zum Referentenentwurf, S. 66.
[12] Eisele, in: Tübinger Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 184h Rn. 9.

fiktiven, namentlich KI-generierten Bildern ist nicht zwingend das sexuelle Selbstbestimmungsrecht einer anderen (realen) Person betroffen. Insoweit verlangt der Entwurf in seiner Begründung plausibel die Individualisierbarkeit einer anderen Person, also die Zuschreibung des Bildes an eine reale Person. Da dies bei Nr. 1 bis Nr. 3 jedoch anders ist, wäre eine Verankerung dieses Erfordernisses im Gesetzestext zur Eingrenzung wünschenswert (z.B. einer „bestimmten“ oder „erkennbaren“ anderen Person), zumal der Vorschlag mit der Einbeziehung des Herstellens und der intimen Körperbereichen deutlich über die Richtlinie hinausgeht.

Da das „Verändern“ richtigerweise auch das „Umgestalten“ und „Verbinden mit anderen Inhalten“ erfasst, könnte der Wortlaut auch nur auf ein „Fälschen“ und Verändern“[13] bzw. parallel zu § 201b StGB-E auf ein „Erstellen“ und „Verändern“ abstellen. Zum einen ist hier die Einengung auf Computerprogramme nicht zwingend, zum anderen bleibt fraglich, ob mit dem jetzigen Wortlaut auch die „Totalfälschung“ erfasst wird. Zu denken ist an die komplette Neuerstellung eines Bildes mit sexuellen Handlungen, ohne dass überhaupt eine eingespeiste Bildaufnahme verändert wird. So etwa mit der Eingabe eines Prompts in ein KI-Tool: „Erstelle mir ein Bild der Schauspielerin S, die sexuelle Handlungen mit dem Politiker P vornimmt.“

d) Überzeugend ist die Überführung des § 201 Abs. 3 StGB in § 184k Abs. 2 StGB-E,[14] da durch die Regelung erneut das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung betroffen ist. Zu überlegen ist aber, ob das Herstellen neben dem Anbieten überhaupt noch genannt werden muss, da solche (teilweisen) Nacktaufnahmen[15] bereits von § 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB-E (und weitergehend von § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-E) erfasst werden, die auch Minderjährige miteinbeziehen.

3. § 201 b StGB-E

Der Vorschlag zur Pönalisierung von Deepfakes außerhalb des Sexualstrafrechts ist erfreulicherweise an § 201a Abs. 2 StGB angelehnt, was die Auslegung erleichtert. Zu Recht wird hier auf Inhalte abgestellt, so dass auch gefälschte Tonaufnahmen erfasst werden. Dass hier ein Bezug zu einer realen Person bestehen muss, ergibt sich schon aus dem Erfordernis, dass die Tat geeignet sein muss, dem Ansehen der Person erheblich zu schaden. Dieses Merkmal ist meines Erachtens geeignet, den Tatbestand verfassungskonform einzugrenzen, da sich insoweit die Auslegung an den zu den Ehrdelikten entwickelten Grundsätzen orientieren kann.[16]

[13] Eisele/Duman, ZfiStw 2025, 69 (82).
[14] So auch schon Eisele/Duman, ZfiStw 2025, 69 (82).
[15] Zum problematischen Begriff der Nacktheit bereits Begründung zum Referentenentwurf, S. 66.
[16] Zutreffend Begründung zum Referentenentwurf, S. 67.

4. § 202e StGB-E

Die Norm setzt – eng an den Wortlaut von Art. 6 der EU-Richtlinie angelehnt – das Cyberstalking um. Ob die Vorgaben der EU-Richtlinie wirklich glücklich formuliert sind, kann hier offengelassen werden. Dabei darf schon die „unbefugte Überwachung“ nicht zu weit ausgelegt werden; das regelmäßige Durchstöbern frei zugänglicher Profile anderer Personen im Internet dürfte nicht erst eine „Schadensfrage“ sein,[17] sondern bereits kein unbefugtes Überwachen, wenn der Zugriff auf das Profil nicht begrenzt ist.

Die Überwachung muss nicht nur geeignet sein, einen schweren Schaden zuzuführen, vielmehr muss der Schadenseintritt auch wahrscheinlich sein. Plausibel wird in der Begründung für den Schadensbegriff zur Konturierung auf die Schädigungsabsicht des § 42 BDSG abgestellt, wobei hier freilich nur schwere Schäden in Betracht kommen und man die Frage stellen kann, wie denn ein konkreter Schaden in solchen Fällen überhaupt aussehen soll. Die EU-Richtlinie lässt auch hier kaum Konturen erkennen, jedenfalls aber soll ein schwerer psychischer Schaden einbezogen sein.[18] Da die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber einen Spielraum belässt, wäre es aus meiner Sicht auch vertretbar, den Schaden zu präzisieren, in dem man wie bei § 238 StGB auf die „Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ abstellt und eine Parallele zwischen Cyberstalking und realem Stalking bildet Auch könnte man überlegen, ob der Tatbestand nicht direkt in § 238 StGB integriert wird, da dort ja bereits schon heute Elemente des Cyberstalkings pönalisiert werden.

III. Fazit

Der Entwurf setzt im materiellen Strafrecht teilweise EU-Recht um, geht über die dortigen Vorgaben aber teilweise (deutlich) hinaus. Zu begrüßen ist, dass in § 184k StGB-E die Einengung auf Upskirting aufgegeben wird. Die Einbeziehung des bloßen Herstellens computergenerierter Abbildungen wird von der EU-Richtlinie nicht geboten, ist aber rechtspolitisch vertretbar. Größeren Bedenken begegnet allein die Strafbarkeit von Abbildungen bekleideter intimer Körperbereiche. Da die Bildaufnahmen auf diese Körperteile nicht fokussiert sein müssen, wird damit im Prinzip jede Ablichtung einer bekleideten Person erfasst. Das Merkmal „in sexuell bestimmter Weise“ lässt sich anders als bei körperlichen Berührungen in § 184i StGB bei Abbildungen nur schwer eingrenzen. Der Tatbestand birgt hier die Gefahr, dass praktisch jeder Bildaufnahme eine sexuelle Motivation unterstellt werden kann. Umgekehrt werden selbst voyeuristische Aufnahmen unter körperlicher oder verbaler Bedrängung des Opfers (Fälle der Machtdemonstration) nicht erfasst, wenn die sexuelle Motivation nicht ersichtlich ist (Bsp.: Die Joggerin wird vom Täter mit den Worten verfolgt, „ich fotografiere jetzt Deinen dicken Hintern“). Hingegen vermag die Regelung zu den Deepfakes weitgehend zu überzeugen; allein bei § 184k StGB-E wäre ein Hinweis zum Erfordernis der Identifizierbarkeit zu begrüßen. § 202e StGB-E könnte ggf. auch in § 238 StGB integriert werden.

[17] Begründung zum Referentenentwurf, S. 71 f.
[18] Siehe Erwägungsgrund 18.